

Änderung der Deponie Lüderich
Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 Krw- / AbfG
Antrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes
Stand: Dezember 2009

Stellungnahme
- erste naturschutzfachliche Einschätzung -

zum Planfeststellungsverfahren und zu dem ausgelegten Plan

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) benötigt die westlichen Flächen der am 26.08.1996 planfestgestellten „Erddeponie Lüderich - Overath“ der Deponieklasse 0 mit einer genehmigten Laufzeit bis zum 31.12. 2019 nicht mehr. Der BAV hat deshalb beim Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer etwa 7,1 ha großen Deponie zur Ablagerung von rund 1.000.000 m³ Abfällen der Deponieklasse I beantragt, vor allem für Rost- und Kesselaschen aus der verbandseigenen Müllverbrennung. Dadurch würde ein bis zu 30 m mächtiger gehölzfreier Deponiekörper in dem Landschaftsschutzgebiet am Berg Lüderich und im Naturpark Bergisches Land entstehen, der dauerhaft frei gehalten werden muss. Dieses Gebiet liegt in einem für den Kölner Raum wichtigen Wohn- und Erholungsgebiet (siehe auch Pressemitteilung des BUND vom 10.03.2010).

Die ausgelegten Unterlagen sind völlig unzureichend, um die tatsächlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter beurteilen zu können, da wesentliche Teile fehlen.

Insbesondere sind dies:

- Fehlende Alternativenprüfungen (z. B. Aufbereitung und Wiederverwertung des anfallenden Materials, Ablagerung auf anderen bereits genehmigten DK I-Deponien);
- Fehlen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Antragstellung des BAV;

- Fehlende geeignete Untersuchungen zur Ermittlung der Standfestigkeit und Rutschsicherheit der Deponie auf dem auch bereits vor dem 19. Jahrhundert bergbaulich genutzten Gelände (z. B. seismische Untersuchungen oder Rasterbohrungen) und Dokumentation des Schichtengefüges;
- Fehlende hydrogeologische Untersuchungen und Dokumentation auf den zentralen und westlichen Bereichen der beantragten Fläche;
- Fehlende aktuelle Kartierung der betroffenen Tier- und Pflanzenwelt anhand ausgewählter, relevanter Gruppen (insbesondere Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, alt- und totholzbewohnende Insekten und Blütenpflanzen und Moose sowie die weiteren besonders geschützten Arten der anderen Gruppen);
- Fehlende aktuelle Fachbeiträge zu den allen Schutzgütern, insbesondere zur Fauna und Flora (insbesondere Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, alt- und totholzbewohnende Insekten und Blütenpflanzen und Moose sowie die weiteren besonders geschützten Arten der anderen Gruppen);;
- Fehlen von artenschutzrechtlichen Prüfungen für die streng und die anderen besonders geschützten Arten;
- Fehlen von FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die rund um den Lüderich liegenden NATURA 2000-Gebiete, insbesondere DE 5008-302: GGB „Königsforst“, DE 5008-401: „VSG Königsforst“, DE 5009-301: GGB „Tongrube Weiß“, DE 5009-302: GGB „Tongrube / Steinbruch Oberauel“, DE 5108-301: GGB „Wahner Heide“, DE 5108-401: „VSG Wahner Heide“ und DE 5109-302: GGB „Agger“.

Darüber hinaus sind die Inhalte des ausgelegten „Erläuterungsberichtes“ und die sechs dazu gehörigen Anhänge, insbesondere der Anhang 2 (Stellungnahme der Fa. IGW zur „Klassifizierung des Untergrundes“) und Anhang 6 (Fa. Planungsgruppe Grüner Winkel zur Umweltverträglichkeit) einem Planfeststellungsverfahren dieser Dimension überhaupt nicht angemessen sowie voller Fehler und Fehlinterpretationen.

Die Errichtung einer Deponie der so genannten Klasse I auf dem Lüderich wird Natur und Landschaft sowie die Gesundheit der Menschen besonders in Overath und Rös-rath massiv beeinträchtigen, zumal dieser Raum durch den Jahrtausende (nachweislich seit dem zweiten und dritten Jahrzehnt des ersten Jahrhunderts, siehe Seite 14 GEURTS, Gerhard, Hans Dieter HILDEN, Herbert OMMER, Siegfried REIMANN & Herbert STAHL 2008: Das Erbe des Erzes, Band 4 - Der Lüderich, Bergischer Geschichtsverein Rhein-Berg e.V. in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Bergisch-Gladbach, 15,00 €) langen Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisen-, Mangan- und Silberbergbau bereits erheblich vorbelastet ist. Da die nach Ende der Befüllung komplett abzudichtende Deponie an einem steilen Berghang liegt, dessen Untergrund infolge des Jahrhunderte langen Bergbaus wie ein „Schweizer Käse“ durchlöchert ist, und talwärts lediglich durch die bis zu 30 m hohen instabilen Bodenaufschüttungen der letzten Jahre abge-

stutzt wird, drohen massive Gefahren für Mensch und Umwelt durch Rissbildungen in den Abdichtungen, Rutschungen des bis zu 36 m hohen Ascheberges und Gewässervergiftungen.

Bei bis zu 66 m hohe Deponiekörpern (bezogen auf das Niveau des ehemaligen Zentralschachtes der Grube Lüderich) - ohne Einbeziehung der darunter liegenden, ebenfalls aufgeschütteten Bergbauhalden - an dem sehr steilen Hang der Ostseite des Lüderichs drohen massive Gefahren für Mensch und Umwelt an den darunter liegenden Hangabschnitten und im Steinenbrücker Tal.

Die Höhenlage der Deponie in Gipfelnähe des Lüderichs bedingt außerdem, dass es insbesondere während der Ablagerungsphase dort zu Luftverwirbelungen und damit zu Staubentwicklungen gesundheitsgefährdender Stoffe kommen wird, die je nach Windrichtung und Stärke auch die umgebenden NATURA 2000-Gebiete sowie entferntere Teile insbesondere der Städte Overath und Rösrath erreichen werden.

Vorläufiges Fazit:

Der Antrag des BAV ist grob fahrlässig, stark umweltgefährdend und somit aus Umweltvorsorgegründen nicht genehmigungsfähig. Ein Planfeststellungsbeschluss des RBK auf Basis der ausgelegten Unterlagen würde gegen eine Reihe von Rechtsvorschriften verstoßen, insbesondere gegen Naturschutz-, Immissionsschutz- und Abfallrecht. Außerdem ist eine Reihe von Verfahrensmängeln zu beklagen.